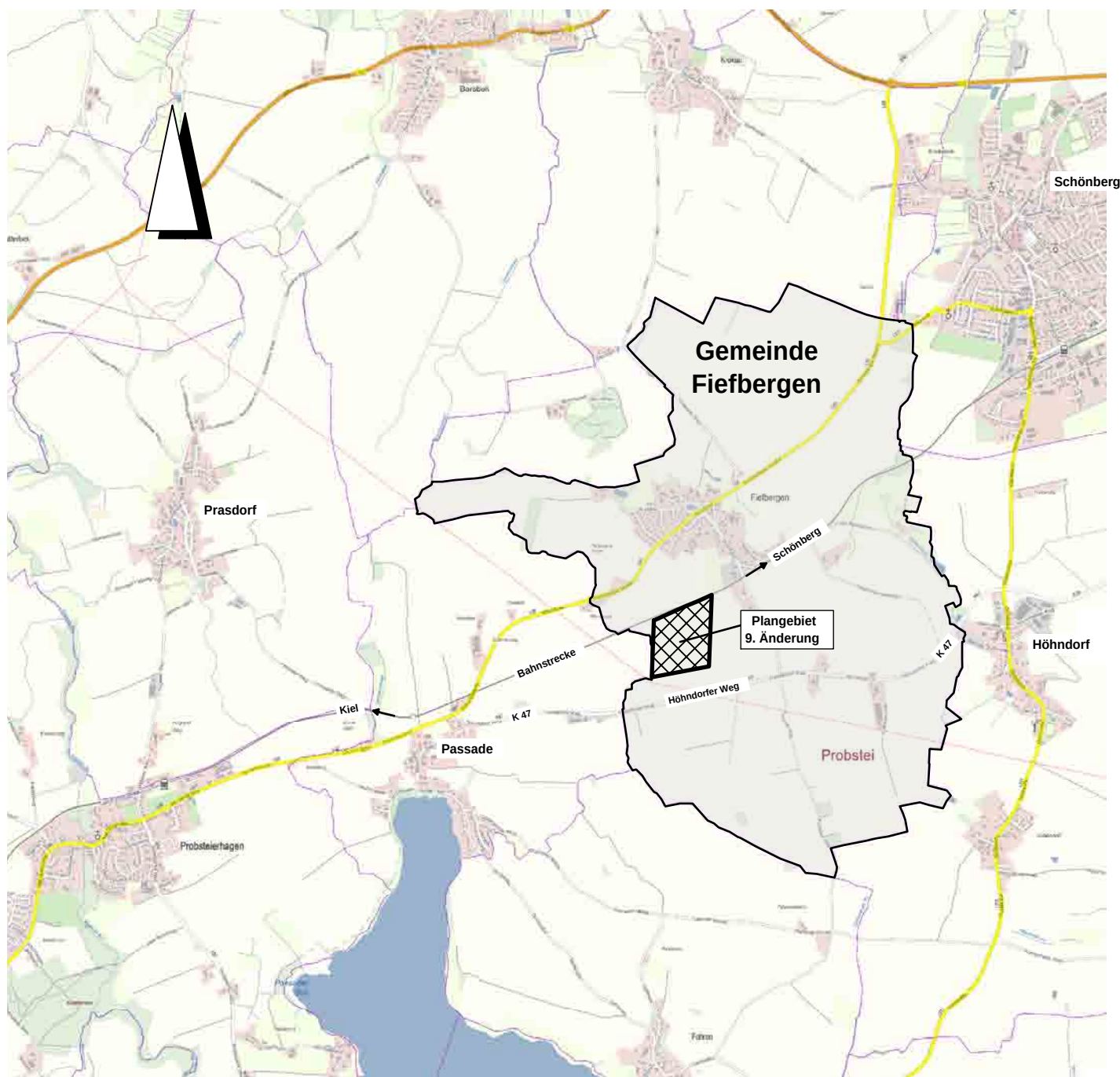


Begründung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön

- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in
Sondergebiet " Photovoltaikanlage "

für das Gebiet "südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg, nördlich der K 47
und westlich des Gewerbegebietes"



Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Übersichtsplan

Stand: 09.04.2024

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen

Teil I

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen:

- *das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),*
- *die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie*
- *die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)*

einschließlich aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtskräftigen Änderungen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen befindet sich in der Gemarkung 2710 der Flur 6, betrifft das Teilflurstück Nr. 17/6 und umfasst eine Fläche südlich der Bahnstrecke Kiel-Schönberg mit einer Gesamtfläche von ca. 13,1 ha.

Ziel und Anlass der Planung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung hat die Gemeinde Fiefbergen sich intensiv mit der Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Das Büro B2K hat hierzu eine Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Fiefbergen durchgeführt. Hierbei wurden die Belange der Regionalplanung im Zusammenhang mit den Zielen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) berücksichtigt, dass u.a. Flächen innerhalb eines 500 m-Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen als förderfähig ausweist.

Im Ergebnis der Analyse wurden drei Standorte im Gemeindegebiet identifiziert, die von der Ortslage Fiefbergen aus wenig einsehbar sind. Diese Standorte liegen alle im Nahbereich der Hochspannungsfreileitung und somit in Bereichen, in denen das Landschaftsbild vorbelastet ist.

Die Gemeinde Fiefbergen hat in ihrer gemeindeweiten Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargelegt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine der geeignetsten Flächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet handelt, da es sich auf Grund der vorhandenen Hochspannungsleitung sowie durch die Nähe zu den Gewerbeflächen aus gemeindlicher Sicht eine Vorbelastung dieser Fläche vorliegt.

Zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange und möglicher gemeindeübergreifender Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte ebenfalls eine interkommunale Abstimmung

zum Standortkonzept der Gemeinde Fiefbergen. Die anwesenden Nachbargemeinden haben weder Einwände noch Kritik geäußert, aber derzeit keine gemeindeübergreifende Planung angestrebt.

Auf Grundlage der durchgeführten Standortanalyse hat die Gemeinde beschlossen, dass die bisher nördlich der Bahnlinie ausgewiesene Fläche aus der Planung herausgenommen wird und dafür eine Erweiterung der südlich der Bahnlinie ausgewiesenen Fläche erfolgt und das westlich und südlich der Bahnlinie gelegene Flurstück 17/5 der Flur 6 Gemarkung Fiefbergen ebenfalls aus der Planung genommen wird. Dieser Standort entspricht dem mittleren Teilbereich von drei Standorten, die in der o.g. Analyse für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert wurden.

Mit der Änderung des Plangebietes und unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen im Planverfahren hat die Gemeinde ebenfalls die Umstellung des Planverfahrens auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beschlossen.

Planungsziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist, auf einem Grundstück südlich der Bahnstrecke Kiel-Schönberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Die PV-Freiflächenanlage ist als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt. Während der Zwischennutzung erfolgt eine Umstellung der ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung (Wiese und/oder Weide), was eine Regeneration des entsprechend intensiv beanspruchten Bodens begünstigt.

Angesichts dessen kommt es im Zuge der Umsetzung der Planinhalte nicht etwa zu einem (irreversiblen) Verbrauch von Böden, sondern lediglich zu einer temporären Unterbrechung der bislang intensiven agrarischen Beanspruchung mit der äußerst positiv zu wertenden Möglichkeit der Regeneration.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung zugeführt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fiefbergen ist das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Denkmalschutz

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Auch gibt es dort keine für eine Unterschutzstellung oder eine Überprüfung des Denkmalwerts vorgesehenen Objekte. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale befinden sich in der Ortslage Fiefbergen, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier ebenfalls nicht greifen. Auch die Fernwirkung der Schönberger Kirche – das einzige Kulturdenkmal in der Probstei, das deren historische Kulturlandschaft mit einer überörtlich wahrnehmbaren Ansicht prägt – dürfte durch die maximal 3,50 m hohen Solarpaneele auf der überplanten Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Da das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes mit dem der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen identisch ist und die Ausführungen im Umweltbericht und im Fachbeitrag Artenschutz lückenlos auch auf die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übertragbar ist, kann der für den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes erstellte Umweltbericht und der Fachbeitrag Artenschutz vollumfänglich auch für die 9. Änderung des FNP herangezogen werden.

Daher ist festzustellen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 zu erwarten sind.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden.

Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Munitions- und Kampfmittelbelastungen

Der Bauherr ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Baumaßnahmen entlang der Bahn

Das Plangebiet wird nördlich durch die öffentliche Eisenbahninfrastruktur - Strecke Kiel Gaarden - Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH begrenzt. Die zuständige Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit der Deutschen Bahn AG besteht nicht. Zurzeit sehen Planungen der AKN Eisenbahn GmbH die Ertüchtigung der Strecke Kiel Gaarden- Schönberg (Holst.) für den Schienenpersonennahverkehr mit einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h vor.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Bahn-km 17,333 (17,314) ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang eines Feld-/Waldweges, der die Flurstücke 45/30 (nördlich der Bahntrasse) und 30/1 (südlich der Bahntrasse) der Flur 6 in der Gemarkung Fiefbergen miteinander verbindet. Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang muss sichergestellt werden, dass die zur Sicherung erforderlichen Sichträume dauerhaft von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) freigehalten werden.

Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen wird auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hingewiesen.

gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:

Die Bürgermeisterin

Anlagen
- Umweltbericht
- Fachbeitrag Artenschutz
- Photovoltaik-Potentialflächenanalyse

vom 17.07.2023
vom 17.07.2023
vom 12.06.2023